

BEILAGE

zu Nr. 1, Jänn.-Febr. 1958, der Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst

Bundesminister Dr. Otto Tschadek sprach am 19. November 1957 im Institut für Wissenschaft und Kunst über den

Stand der Strafrechtsreform in Österreich

Er führte unter anderem aus:

Der Gedanke, das österreichische Strafrecht zu reformieren, ist nicht neu. Im wesentlichen stammt unser Strafrecht aus dem Jahre 1803 und es wurde am 27. Mai 1852 mit einigen Ergänzungen durch ein kaiserliches Patent wieder kundgemacht. Die beiden Jahreszahlen zeigen mit absoluter Deutlichkeit, daß ein Recht, das aus der Zeit der Postkutsche stammt und auch in seiner zweiten Kundmachung die ungeheuren Umwälzungen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nicht vorausahnen konnte, reformbedürftig sein muß. Es wurde daher bereits vor dem 1. Weltkrieg an einer Strafgesetzreform gearbeitet und im Jahre 1927 wurde der Versuch unternommen, ein gemeinsames Strafrecht für Deutschland und Oesterreich neu zu schaffen. Aber die Entwürfe kamen niemals zur parlamentarischen Beratung und die dringendsten Erfordernisse wurden teils durch einzelne Novellierungen, zum größten Teil aber durch eine Anpassung der Rechtsprechung an die geänderten Verhältnisse herbeigeführt.

Im Jahre 1954 beschloß der österreichische Nationalrat den Antrag, eine Strafrechtsreformkommission zu schaffen. Mit überwiegender Mehrheit hatten sich die Teilnehmer einer großen parlamentarischen Enquete für eine Gesamtreform ausgesprochen und so wurde im November 1954 die erste Sitzung der Kommission einberufen. Seither ist ein großes Stück Arbeit geleistet worden.

Worum geht es im Prinzip bei der Strafrechtsreform? Sollen die Tatbestände nur besser formuliert und sollen die Strafsätze nur der Zeit angepaßt werden, oder sollen sich neue Ideen durchsetzen? Das alte Strafrecht wollte neben den Abschreckung, für Sühne und Vergeltung sorgen. Die Idee der Resozialisierung ist nicht an der Wiege des Gesetzes gestanden. Das neue Gesetz soll selbstverständlich gleichfalls die Wirkungen der General- und Spezialprävention haben. Aber der Hauptsinn der Strafe soll in dem Versuch liegen, gestrauchte Menschen wieder in die Gesellschaft zurückzuführen. Nicht die Tat, sondern der Täter wird damit in den Mittelpunkt des Gesetzes gerückt. Die moderne Wissenschaft macht es uns heute leichter, Täterpersönlichkeiten zu erfassen und sie richtig zu behandeln. Die moderne Psychiatrie macht es uns möglich, die inneren Ursachen vieler krimineller Handlungen zu erkennen und damit auch zu beseitigen. Wir wissen längst, daß sich die Kriminalität in eine Konfliktskriminalität und in eine angeborene Kriminalität teilt. Die bisher vertretene Theorie, daß das Milieu den Verbrecher schafft, ist nur mehr sehr am Rande begründet. Es muß zum Milieu eine Veranlagung hinzukommen, um ein echter Krimineller zu werden. Erziehung und soziale Sicherheit sind ein wertvoller Faktor, um schädliche Keimung einzudämmen. Aber das Leben bringt genügend Situationen mit sich, die als auslösendes Element für eine Fehlentwicklung oder eine schlechte Erbanlage in Frage kommen können. Es erscheint notwendig, mit einer Reform des Strafvollzuges zu beginnen, dessen Organisation ein eigenes Strafvollzugsgesetz notwendig macht.

Das neue Gesetz kennt nur mehr zwei Formen der Freiheitsstrafe. Arrest und Gefängnis. Daneben aber sieht es andere Möglichkeiten vor, die Resozialisierung sicherzustellen. So die Unterbringung geistig abnormaler Rechtsbrecher in eine besondere Anstalt, die Einweisung von Alkoholikern und Süchtigen in eine Entwöhnungsanstalt und schließlich die völlige Abtrennung hoffnungsloser Gewohnheitsverbrecher durch die Sicherheitsverwahrung. Die entlassenen Häftlinge, die

nach längeren Strafen fast immer eine Krisenzeit durchzustehen haben, sollen durch eine gesetzlich verankerte Bewährungshilfe auf den richtigen Weg gebracht werden. Außerdem können die Richter die Verhängung einer bedingten Verurteilung oder die vorzeitig bedingte Entlassung aus der Straftat an Weisungen binden.

Eine Neuregelung finden im allgemeinen Teil des Entwurfes die Begriffe Notwehr und Notstand, die Abgrenzung des Versuches von der verbotenen Handlung und alle Strafausschließungsgründe.

Der Entwurf wird weitgehendst dem modernen Recht der Nachbarstaaten, soweit es sich bewährt hat, angepaßt sein.

Die Bearbeitung des zweiten Teiles ergab die Frage, welche Rechtsgüter geschützt werden sollen und welche Bestimmungen jeweils zum Schutze eines besonderen Rechtsgutes notwendig sind. Da das wertvollste Gut eines jeden Menschen das Leben ist, wurden die Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der körperlichen Sicherheit an die Spitze des besonderen Teiles gestellt. Der Entwurf kennt zuerst den Begriff der vorsätzlichen Tötung und den Mord, der nur dann vorliegen soll, wenn sich in der Tat die Niedrigkeit des Wesens des Täters kundtut. Unter Totschlag versteht der Strafgesetzentwurf eine vorsätzliche Tötung, zu der sich der Täter in einer entschuldlichen heftigen Gemütsbewegung hinreißen ließ. Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, gilt der Sondertatbestand der Tötung auf Verlangen, der Mitwirkung am Selbstmord und des Kindesmordes.

Man sieht aus dieser Aufgliederung, wie sich aus dem Tatstrafrecht, das Täterstrafrecht entwickelt hat.

In das Kapitel Schutz des Lebens gehören auch die Bestimmungen zum Schutz der Schwangerschaft. In Oesterreich waren die §§ 144 bis 146 des Strafgesetzes seit Jahrzehnten umstritten, sie wurden mehr aus dem Gesichtswinkel einer Weltanschauung und nicht aus dem Gesichtswinkel der Notwendigkeit des Lebens beurteilt. Daß das Kindesleben zu schützen ist, war für die Strafrechtskommission eine Selbstverständlichkeit. Hingegen gingen die Meinungen auseinander, ob die medizinische Indikation eine weitere oder engere Auslegung erfahren soll. Es wurde im Entwurf festgehalten, daß die Schwangerschaftsunterbrechung nur zulässig sein soll, wenn nicht eine anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr eines dauernden Schadens an der körperlichen und seelischen Gesundheit vorliegt. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Gefahr nicht anders abwendbar ist, sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, unter denen die Frau gezwungen ist zu leben. Hier wird zur rein medizinischen Frage die mit ihr verbundene soziale Frage hinzugefügt und das muß als großer Fortschritt bezeichnet werden.

Die Delikte der körperlichen Beschädigung werden wie bisher als schwere und leichte Körperverletzung erfaßt, doch kennt der Entwurf den Sondertatbestand der Mißhandlung und Vernachlässigung noch nicht 16-jähriger oder wehrloser Personen. Ebenso wird das neue Strafrecht ein qualifiziertes Gefährdungsdelikt kennen, das gegen denjenigen gerichtet ist, der vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit eines Menschen herbeiführt oder vergrößert. Gefährdungs- und Verletzungsdelikte werden dort, wo es sich um verhältnismäßig leichte Folgen handelt, zu Antragsdelikten gemacht.

Die Kommission hat auch bereits die Vermögensdelikte behandelt und auch hier modernen Gedanken Rechnung getragen. Es kennt der Entwurf nur mehr eine Wertgrenze von S 1.500.— und die Qualifikation der Delikte wird nicht mehr auf eine ganze Reihe von Zufälligkeiten abgestimmt, die unser geltendes Recht kennt.

Haben wir derzeit 25 verschiedene Qualifikationen des Diebstahls, so kennt das neue Recht nur mehr 12. Neu ist auch, daß eine unberechtigte Aneignung ohne Bereicherungsabsicht strafbar sein soll. Damit erfaßt das Gesetz den immer wieder vorkommenden Gebrauchsdiebstahl eines Kraftfahrzeuges, Fahrrades und dergleichen.

Der Betrug wird im neuen Strafrecht als reines Vermögensdelikt aufgenommen und ein strafwidriges Verhalten in anderer Hinsicht wird durch Sondertatbestände erfaßt. Es wird daher auch die falsche Zeugenaussage nicht mehr als Betrug qualifiziert, sondern sie wird einen Sondertatbestand darstellen.

Der wirtschaftlichen Sicherheit dienen die Neuformulierungen über die Kredit-schädigung, die betrügerische und fahrlässige Krida und die fahrlässige Hehlerei.

Ein wesentliches Rechtsgut, das zu schützen ist, stellt die persönliche Freiheit dar. Als Tatbestand gegen die Freiheit kennt der Entwurf die Entführung einer Frau gegen ihren Willen, die Entführung einer willens- und wehrlosen Person, die Ueberlieferung an eine auswärtige Macht, die Verschleppung ins Ausland, die Nötigung, die gefährliche Drohung und den Hausfriedensbruch. Vollkommen neu ist der Tatbestand der Ueberlistung.

Weiten Raum nimmt gegenwärtig die Beratung der sogenannten Sexualdelikte ein. Bei Beratung dieses schwierigen Kapitels haben Gerichtsmediziner und Psychiater entsprechend mitgewirkt. Die Beratung über dieses Kapitel ist noch nicht abgeschlossen. Die Homosexualität soll nach dem Entwurf nur dann strafbar sein, wenn sie mit der Verführung Jugendlicher verbunden ist. Die Kommission war der Meinung, daß kein zu schützendes Rechtsgut vorliegt, wenn zwei erwachsene Menschen ihrer Veranlagung entsprechend, geschlechtliche Betätigung suchen. Es ist heute allgemein bekannt, daß die unbedingte Strafbarkeit der Homosexualität nicht geeignet ist, diese Erscheinung zum Verschwinden zu bringen, daß sie aber ein Erpresserwesen züchtet, das viel gefährlicher ist, als die Vornahme sexueller Handlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Die Strafrechtsreform wird sich noch mit dem Problem des Schutzes von Staat und Gesellschaft beschäftigen müssen, insbesondere wird die Frage des Schutzes der Republik und der Neutralität einer eingehenden Erörterung unterzogen werden müssen. Hier die richtigen Grenzen zu finden, wird nicht leicht sein.

Jedes Gesetz, vor allem aber das Strafgesetz, hat die Aufgabe, den richtigen Ausgleich zwischen der Freiheit der Persönlichkeit und dem nötigen Zwang zum Schutze dieser Freiheit und der Gesellschaft zu finden. Es läßt sich schwer sagen, wann das Gesetz der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden kann. Es ist zu hoffen, daß die geleistete Arbeit nicht erst kommenden Generationen zugute kommen, sondern bereits in 2 bis 3 Jahren wirksam wird. Möge die Arbeit der Strafrechtsreformkommission den Beweis erbringen, daß auch in unserer Zeit große, gute und moderne Gesetzeswerke im Interesse einer besseren Zukunft geschaffen werden können.

Mythos und Psychologie

Gedanken zum Ablauf der Internationalen Hochschulwochen in Alpbach 1957

Aus einem im Institut für Wissenschaft und Kunst am 5. Nov. 1957 gehaltenen Vortrag von Doz. Carl Diem

Die heurigen Internationalen Hochschulwochen des Europäischen Forums in Alpbach hatten zum Generalthema „Mythos, Utopie und Ideologie“.

Diesem Generalthema entsprechend wurden Arbeitsgemeinschaften veranstaltet, deren aktuellste jene gewesen sein dürfte, welche sich mit Mythenforschung und Tiefenpsychologie befaßte. Doch auch diese vortrefflich geleitete und von streng sachlicher Diskussion erfüllte Arbeitsgemeinschaft ließ die Beziehung zum heutigen Leben in seinen vielfältigen Erscheinungsformen vermissen. Es soll nun versucht werden, diese Beziehung zur Arbeit, wie sie heutzutage in Forschung und Wirtschaft unsere Aufmerksamkeit, unser Bedenken, unsere Angst erregt, aufzuzeigen.

Arbeit im Mythos?

Hiefür haben wir eine Fülle von mythologischen Gestalten: Hermes, Hermes Trismegistos, Hephaistos, Herakles, vor allem aber Prometheus und Sisyphos. Wie oft